Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg

Az.: 5-2424.-31/1

Genehmigung

der Teilfortschreibung B des Regionalplans von 1995 für die Region Südlicher Oberrhein zur Änderung bzw. Neuausweisung von Grenzen der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren

I Verbindlicherklärung

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein am 28. Februar 2002 als Satzung beschlossene Teilfortschreibung B des Regionalplans von 1995 für die Region Südlicher Oberrhein wird gemäß § 10 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 8. April 1992 (GBl. S. 229) für verbindlich erklärt.

2. Die Verbindlicherklärung umfasst die in Anlage 2 zu DS VVS 6/02 aufgeführten textlichen Festsetzungen der Plansätze 3.1.0.6 und 3.1.0.7 sowie die in den dazu gehörenden Auszügen der Raumnutzungskarte des Regionalplans Südlicher Oberrhein von 1995 dargestellten Änderungen bzw. Neuausweisungen von Regionalen Grünzügen und von Grünzäsuren. Von der Verbindlichkeit ausgenommen ist die Aufhebung des Regionalen Grünzuges bei Oberkirch-Nußbach (Raumnutzungskarte Auszug 2 in o. g. Anlage 2). Die Begründung sowie die Erläuterungskarten 1 bis 13 nehmen an der Verbindlichkeit nicht teil.

3. Gemäß § 4 des Raumordnungsgesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach Maßgabe der Teilfortschreibung B des Regionalplans die Ziele "Z" bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

4. Die Verbindlichkeit der Teilfortschreibung B des Regionalplans von 1995 für die Region Südlicher Oberrhein tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung ein.

II Hinweis

Im Fall der Aufhebung der Grünzäsur zwischen Neuried-Altenheim und Dundenheim (Raumnutzungskarte Auszug 3) sollte der Regionalverband Südlicher Oberrhein bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zur Wahrung des verbleibenden Freiraums und zur Vermeidung von bandartigen Siedlungsstrukturen den verbleibenden Freiraum durch die Ausweisung eines Regionalen Grünzuges zwischen Neuried-Altenheim und Dundenheim schützen.

III Begründung der Ausnahme von der Verbindlichkeit

Die Aufhebung des Regionalen Grünzuges bei Oberkirch-Nußbach (Raumnutzungskarte Auszug 2 in der o.g. Anlage 2) wird von der Verbindlichkeit ausgenommen, weil sie auf einer fehlerhaften Abwägung beruht. Die Abwägung des Regionalverbandes für seine Entscheidung ist fehlerhaft, weil sie in sich widersprüchlich ist und nicht im Einklang mit der tragenden Erwägung des Verbandes steht. Einerseits will der Regionalverband aus regionalplanerischer Sicht in dem betroffenen Bereich einen Campingplatz ermöglichen. Andererseits hebt er die einzige regionalplanerische Festlegung für diesen Bereich auf und überlässt damit der kommunalen Bauleitplanung, grundsätzlich jegliche Nutzung des Bereiches planerisch zu ermöglichen. Die tragende Erwägung des Regionalverbandes, in dem betroffenen Bereich „Erholungseinrichtungen einschließlich Camping" zu ermöglichen, findet keinen Niederschlag in der getroffenen planerischen Entscheidung. Der Regionalverband hätte bei der verwendeten Begründung einen schutzbedürftigen Bereich für Erholung einschließlich Camping im Freiraum ausweisen müssen."

Stuttgart, den 17. Oktober 2002

BADEN-WÜRTTEMBERG WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Thomas Langheinrich
Ministerialdirigent

Satzung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein
über die Feststellung der Teilfortschreibung des Regionalplans 1995

B - Änderung bzw. Neuausweisung von Grenzen der Regionalen Grünzüge und von Grünzäsuren

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein hat am 28.02.2002 aufgrund von § 9 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 08.04.1992 (GBl. S. 229), geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 92) und vom 16. Dezember 1996 (GBl. S. 776), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Teilfortschreibung B des Regionalplans 1995 zur Änderung bzw. Neuausweisung von Grenzen der Regionalen Grünzüge und von Grünzäsuren im Gebiet der Gemeinden Lauf, Oberkirch, Neuried, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Rheinhausen, Bahlingen, Denzlingen, Kirchzarten, Merzhausen/Au, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen/Heitersheim und Neuenburg a. Rh., bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage 2 zu DS VVS 6/02), wird festgestellt.

§ 2

Die Satzung tritt mit Ablauf der öffentlichen Auslegung in Kraft. Die genehmigte Änderung der Ziele des Regionalplans Südlicher Oberrhein 1995 wird damit verbindlich (§ 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 bis 4 LplG).

Freiburg im Breisgau, 28.02.2002

Günter Fehringer
Verbandsvorsitzender

REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN

Rolf-Peter Giencke
Stv. Verbandsdirektor

Regionalplan 1995
Teilfortschreibung vom 28.02.2002

B - Änderung bzw. Neuausweisung von Grenzen der Regionalen Grünzüge und von Grünzäsuren

3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Z 3.1.0.6 Die Regionalen Grünzüge werden entsprechend der Darstellung auf den beigefügten Auszügen der Raumnutzungskarte geändert.

Für die Aufhebung der Grünzäsuren Nr. 27 Oberhausen/Niederhausen, Nr. 51 Merzhausen/Au sowie Nr. 61 Heitersheim/Dottingen wird ein neuer Regionaler Grünzug als Kompensation ausgewiesen.

Z 3.1.0.7 Die Grünzäsuren Nr. 7 Altenheim/Dundenheim, Nr. 24 Turm/Vogtsbauernhof-Singersbach, Nr. 27 Oberhausen/Niederhausen, Nr. 51 Merzhausen/Au, Nr. 58 Zarten/Kirchzarten und Nr. 61 Heitersheim/Dottingen werden aufgehoben.

Raumnutzungskarte Auszug 1

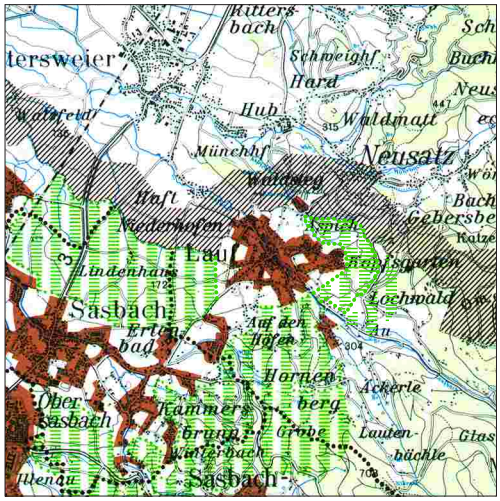

Lauf

Regionaler Grünzug

Siedlung

1: 100000

0 2 km

Region Südlicher Oberrhein
Regionalverband Südlicher Oberrhein
D-79023 Freiburg
© 2002 M.Schoner

Raumnutzungskarte Auszug 2

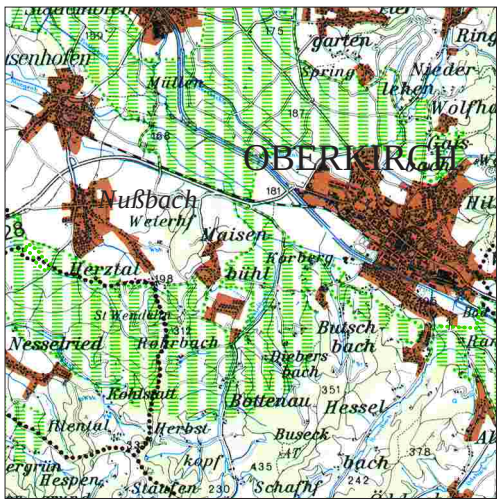

Oberkirch

Aufhebung des Regionalen Grünzugs südwestlich von Oberkirch-Nußbach von der Verbindlichkeit ausgenommen.

Raumnutzungskarte Auszug 3

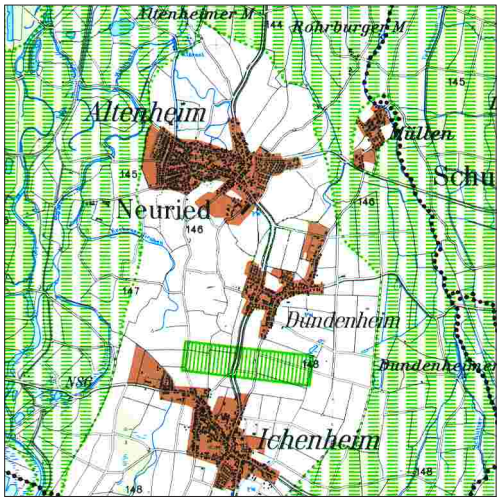

Neuried

Raumnutzungskarte Auszug 4

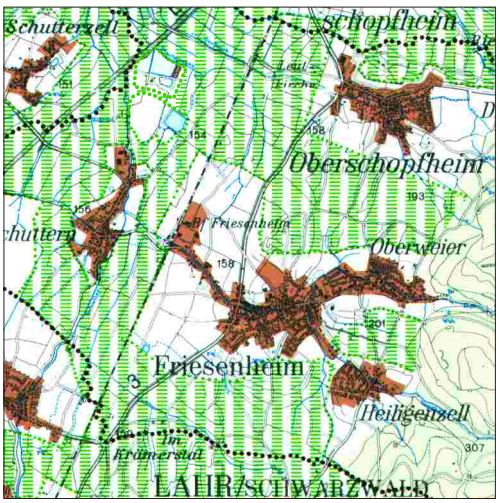

Friesenheim

Raumnutzungskarte Auszug 5

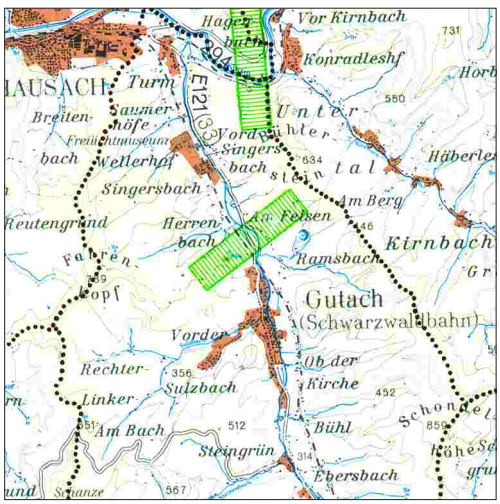

Gutach (Schwarzwaldbahn)

Raumnutzungskarte Auszug 6

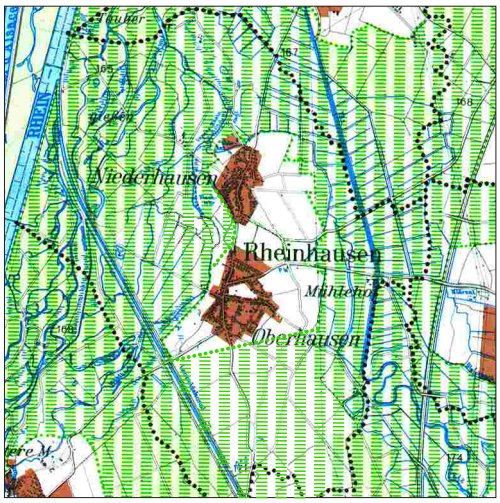

Rheinhausen

Raumnutzungskarte Auszug 7

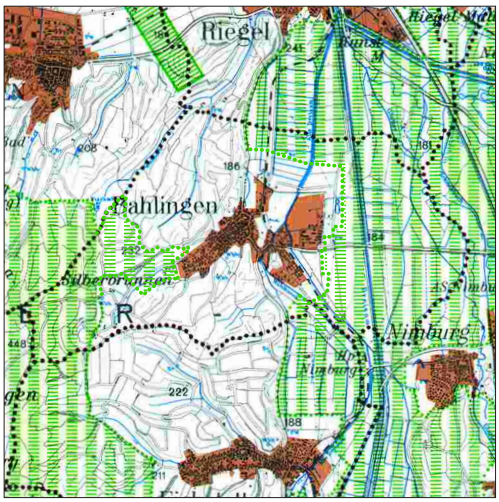

Bahlingen

Raumnutzungskarte Auszug 8

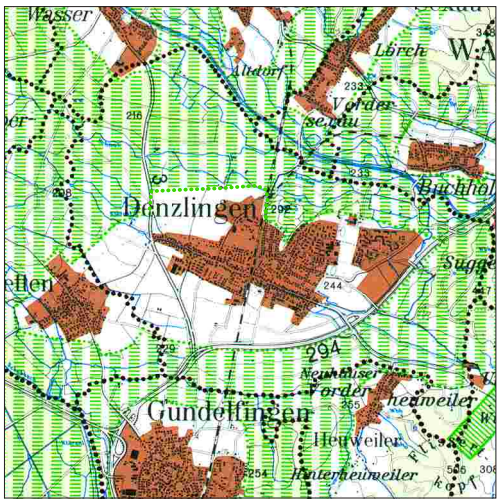

Denzlingen

Raumnutzungskarte Auszug 9

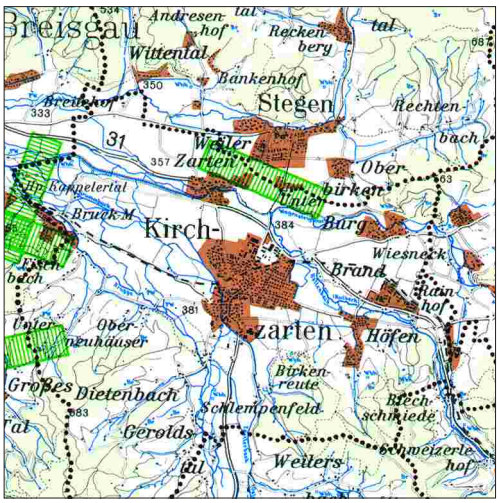

Kirchzarten

Raumnutzungskarte Auszug 10

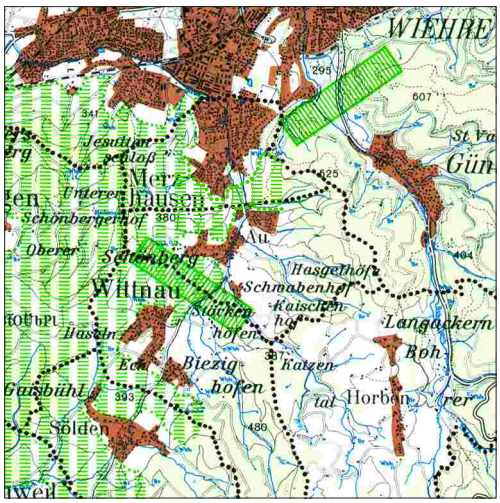

Merzhausen/Au

Raumnutzungskarte Auszug 11

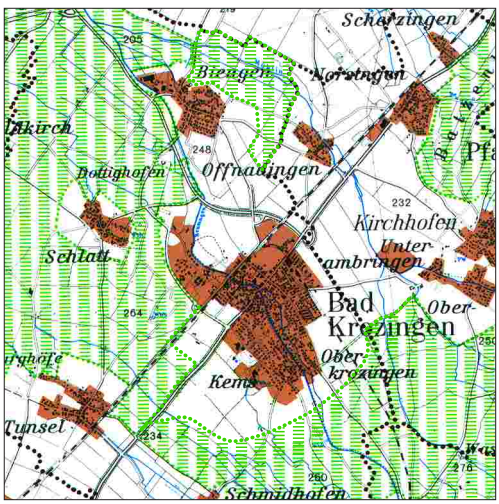

Bad Krozingen

Raumnutzungskarte Auszug 12

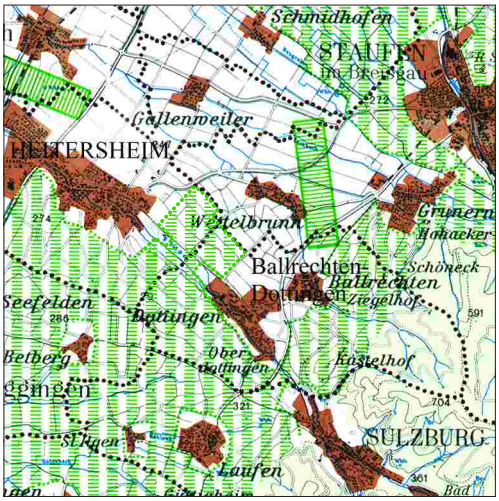

Ballrechten-Dottingen / Heitersheim

Raumnutzungskarte Auszug 13

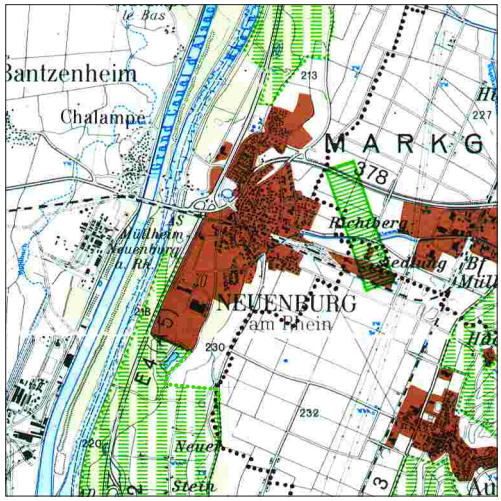

Neuenburg

Begründung zu den Plansätzen 3.1.0.6 und 3.1.0.7

In den Gemeinden Lauf, Oberkirch, Neuried, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Rheinhausen, Bahlingen, Denzlingen, Kirchzarten, Merzhausen, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen und Neuenburg a. Rh. liegen Erfordernisse der Siedlungsentwicklung vor, denen nur durch eine Änderung des Regionalen Grünzuges bzw. Streichung der Grünzäsur entsprochen werden kann.

Zurücknahmen von Regionalen Grünzügen und Streichungen von Grünzäsuren sollen möglichst durch Neuausweisungen an anderer Stelle kompensiert werden. Wenn neu in einen Regionalen Grünzug aufgenommene Gebiete ökologisch weniger wertvoll sind als die bisher gesicherten Bereiche, werden mit den Gemeinden raumordnerische Verträge nach § 13 ROG mit der Verpflichtung zu landschaftsökologischen Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen im Freiraum geschlossen. Ebenso erfolgt in der Regel eine Kompensation durch Vertrag, wenn aus örtlichen Gründen eine Grünzugsneuausweisung nicht möglich oder sinnvoll ist.

Lauf (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 1 und Erläuterungskarte 1)

Zurücknahme des Regionalen Grünzuges im Bereich westlich der Westtangente; als Kompensation neuer Regionaler Grünzug im Bereich Baumbosch - Häslich – Bruderhöfel – Alsenhof.

Die Gemeinde Lauf hat, abgesehen vom Bereich an der Westtangente, kaum andere Möglichkeiten einer städtebaulich sinnvollen Siedlungserweiterung im Rahmen der Eigenentwicklung außerhalb stark bewegter Hanglagen und unter Vermeidung weiterer Splittersiedlungen.

Abwägung

Von der Aufhebung des Regionalen Grünzugs sind mit Ausnahme landwirtschaftlich wertvoller Böden keine schutzbedürftigen Funktionen des Freiraums betroffen. Der verbleibende Grünzug sichert noch im genügenden Maße den Abstand zur Siedlung Sasbach. Zu den Siedlungen der Gemeinde Ottersweier (Region Mittlerer Oberrhein) wird genügender Abstand durch einen Regionalen Grünzug des Regionalplans Mittlerer Oberrhein sichergestellt.

Der neue Grünzug stellt eine sinnvolle Verbindung zwischen dem südöstlich von Lauf endenden und dem jenseits der Regionsgrenze in der Region Mittlerer Oberrhein sich fortsetzenden Regionalen Grünzug dar. Gesichert wird ein charakteristisches Landschaftsbild in hügeliger Landschaft im unteren Anstieg zum Schwarzwaldrand mit ökologisch wertvollem, vielfältigem Wechsel von Reb- und Streuobstflächen, Grünland, Wald (lt. RVSO-Veröffentlichung Nr. 18 „Regionaler Biotopverbund" bessere Ausstattung mit biotopverbindenden Elementen als im Bereich des aufzugebenden Grünzuges).

Oberkirch (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 2 und Erläuterungskarte 2)

a) Herausnahme des Regionalen Grünzuges im Bereich des ehemaligen Militärgeländes auf der Gemarkungsgrenze Oberkirch-Nußbach/Appenweier-Nesselried

b) Zurücknahme des Regionalen Grünzuges südlich des Schwimmbades Oberkirch

Der anerkannte Erholungsort Oberkirch verfügt bisher über keinen Campingplatz.

a) Es besteht die Chance, im Bereich der ehemaligen militärischen Anlage (größere Bunkeranlage) Erholungseinrichtungen (einschließlich Camping) als Folgenutzung zu errichten.

b) Der geplante Campingplatz am östlichen Rand von Oberkirch liegt in günstiger Zuordnung zum Schwimmbad.

Abwägung

Künftige Erholungsnutzung im Bereich der ehemaligen militärischen Anlage dürfte gegenüber sonstigen möglichen Folgenutzungen relativ geringe negative Wirkungen auf den Freiraum zur Folge haben. Mit Ausnahme landwirtschaftlich wertvoller Böden sind keine schutzbedürftigen Funktionen des Freiraums betroffen. Durch den Standort in einer Talmulde sind auch die Folgen für das Landschaftsbild minimal. Da der Standort teilweise im Gemeindegebiet Appenweier liegt, ist das Einverständnis dieser Gemeinde mit der Folgenutzung erforderlich.

Der geplante Campingplatz am östlichen Rand von Oberkirch, in günstiger Nähe zum Schwimmbad gelegen, überschneidet den Regionalen Grünzug nur teilweise. Betroffen ist allerdings die Talaue des naturnahen Ödsbaches mit Ufergehölz und Hochwasserüberflutungen (Ödsbach/Rench). Der Ausgleich für den möglichen Verlust an Überflutungsflächen ist in der Bauleitplanung zu regeln.

Eine Kompensation für die Grünzugszurücknahmen im Gebiet der Stadt Oberkirch und der Gemeinde Appenweier ist nicht erforderlich, weil die betroffenen Flächen klein sind.

Neuried (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 3 und Erläuterungskarte 3)

Streichung der Grünzäsur Nr. 7 zwischen Altenheim und Dundenheim.

Möglichkeiten der Siedlungserweiterung und zur Wahrnehmung der regionalplanerischen Funktion als Siedlungsbereich sind für das Kleinzentrum Altenheim sowie für Dundenheim sehr beschränkt. Am günstigsten ist eine auch städtebaulich sinnvolle Entwicklung im Raum zwischen diesen beiden Orten, da der Eingriff in landschaftsökologische Belange hier am geringsten ist. Vorgesehen sind die Ausweisung von Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand von Altenheim anstelle einer bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen gewerblichen Baufläche sowie eine Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Dundenheim zur Bündelung der Gewerbeflächen für den Eigenbedarf der Orte Altenheim, Müllen und Dundenheim. Günstige Verkehrsanbindung dieses Gewerbegebietes (Direktanbindung zur Autobahn und nach Offenburg, Entlastung von Ortslagen, Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße B 36).

Abwägung

Die Grünzäsur Nr. 7 hat im Wesentlichen eine siedlungsstrukturelle Funktion (klare Trennung der Siedlungen); von landschaftsökologischer Bedeutung sind

nur die landwirtschaftlich und für die Grundwasserneubildung (Regionaler Grundwasserschonbereich) wertvollen Böden, die bei Siedlungserweiterungen in andere Richtungen ebenfalls betroffen wären. Der verbleibende Freiraum zwischen den Siedlungen wird durch einen raumordnerischen Vertrag gesichert; außerdem wird in diesem Vertrag die landschaftsökologische Aufwertung dieses Freiraums als Kompensationsmaßnahme gesichert.

Friesenheim (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 4 und Erläuterungskarte 4)

Herausnahme des bestehenden Naherholungsgebiets „Baggersee Schuttern" und einer kleinen Erweiterungsfläche aus dem Regionalen Grünzug.

Das bestehende Naherholungsgebiet (Campingplatz) ist durch einen Bebauungsplan seit 1982 rechtskräftig. Da Campingplätze in Bauleitplänen nicht mehr als Grünfläche, sondern als Sonderbaufläche darzustellen sind, ist der Regionale Grünzug herauszunehmen. Außerdem erfordert die große Nachfrage nach kleineren Wochenendhäusern die Erweiterung des Naherholungsgebietes.

Abwägung

Als Kompensation für die geringfügige Grünzugszurücknahme auf der Erweiterungsfläche des Naherholungsgebiets verpflichtet sich die Gemeinde durch Vertrag zu landschaftsökologischen Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen insbesondere zur Abschirmung eines benachbarten Vorrangbereichs für wertvolle Biotope.

Gutach/Schwarzwaldbahn (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 5 und Erläuterungskarte 5)

Streichung der Grünzäsur Nr. 24 zwischen Turm und Vogtsbauernhof.

Es bestehen keine Alternativen zur notwendigen Erweiterung des Schwarzwälder Freilichtmuseums „Vogtsbauernhof" als in die Grünzäsur hinein.

Abwägung

Die Grünzäsur Nr. 24 dient der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung im Gutachtal sowie der klaren Trennung der Siedlungen, außerdem der Sicherung und Erhaltung der Wasserretention und Grundwasserneubildung auf der Talsohle nahe der Gutach, der Sicherung und Erhaltung von Berg- und Talwindsystemen sowie der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender Landschaftsteile (Freiraumquerverbindungen zwischen den beiden Talseiten, Austauschwege für die Tierwelt).

Im raumordnerischen Vertrag verpflichten sich die Gemeinde und der Betreiber des Schwarzwälder Freilichtmuseums „Vogtsbauernhof", bauliche Erweiterungen so vorzunehmen, dass der bisher durch die Grünzäsur gesicherte Freiraum und dessen landschaftsökologische Funktionen so weit wie möglich erhalten bleiben; außerdem führt die Gemeinde auf Grund dieses Vertrages weitere landschaftsökologische Erhaltungs- und Aufwertungsmaßnahmen auf der gesamten waldfreien Gemarkungsfläche durch.

Rheinhausen (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 6 und Erläuterungskarte 6)

Streichung der Grünzäsur Nr. 27 zwischen Oberhausen und Niederhausen; als Kompensation neuer Regionaler Grünzug südlich von Oberhausen.

Im 350 m breiten Freiraum zwischen den beiden Teilorten Ober- und Niederhausen plant die Gemeinde Rheinhausen einen neuen Ortsmittelpunkt. Hierdurch soll die Entwicklung eines Gemeinschaftsgefühls der Gesamtbevölkerung verstärkt gefördert werden.

Abwägung

Die Grünzäsur Nr. 27 hat in erster Linie eine siedlungsstrukturelle Bedeutung (Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung, klare Trennung der Siedlungen), daneben geht es um die Erhaltung zusammenhängender Landschaftsteile zur Sicherung von Austauschwegen für die Tierwelt. Östlich der Landesstraße L 104 sind nur die landwirtschaftlich und für die Grundwasserneubildung (Regionaler Grundwasserschonbereich) wertvollen Böden von landschaftsökologischer Bedeutung, die bei Siedlungserweiterungen in andere Richtungen ebenfalls betroffen wären. Der landschaftsökologisch sehr wertvolle Naturraum westlich der Landesstraße L 104 mit einem hohen Potenzial an geschützten Biotoptypen bleibt erhalten und wird in den Rheinaue-Grünzug einbezogen.

Der als Kompensation ausgewiesene neue Regionale Grünzug verhindert eine weitere Verlängerung des Siedlungsbandes Niederhausen/Oberhausen nach Süden. Hierdurch wird zugleich ein gut mit Grünstrukturen ausgestatteter Freiraumbereich gesichert.

- **Bahlingen** (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 7 und Erläuterungskarte 7)

Zurücknahme des Regionalen Grünzuges am Nord- und Ostrand von Bahlingen; als Kompensation neuer Regionaler Grünzug westlich des Ortes.

In der Gemeinde Bahlingen können weder für die Eigenentwicklung, noch für die regionalplanerische gewerbliche Funktion GE Flächen zur Siedlungserweiterung an einem geeigneten Standort außerhalb des Regionalen Grünzuges zur Verfügung gestellt werden.

Abwägung

Die Böden im aufzuhebenden Regionalen Grünzug sind für die Landwirtschaft meist von mäßigem Wert. Im Bereich östlich des Ortes können bisherige Sicherungsfunktionen des Regionalen Grünzuges bezüglich Wasserhaushalt (Grundwasserstand unter 2 m, teilweise unter 1 m unter Gelände, Regionaler Grundwasserschonbereich, Wasserschutzgebiet) nicht kompensiert werden. Durch die zu erwartende Überbauung von Ackerland geht eine Pufferzone zur nördlich angrenzenden hochwertigen Wiesenlandschaft verloren.

Daher wird aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde eine Aufwertung von verschiedenen Bereichen im Gemeindegebiet durchgeführt (Umwandlung von Ackerfläche in Grünland, Extensivierung von Grünland, Gewässerrenaturierung, Schaffung von Lebensräumen für bedrohte Arten von

Flora und Fauna). Die Sicherung von Qualität und Quantität des Grundwassers (Regionaler Grundwasserschonbereich, Wasserschutzgebiet) ist in der Bauleitplanung zu regeln.

Westlich des Ortes Bahlingen wird in den Gewannen Hungersberg und Silberbrunnen ein neuer Regionaler Grünzug ausgewiesen.

Denzlingen (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 8 und Erläuterungskarte 8)

Zurücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich der Unterdorf-Umgehungsstraße (L 110) um ca. 150 m.

In der Gemeinde Denzlingen liegt das Erfordernis der Siedlungserweiterung für die regionalplanerische Funktion GE (= gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur bis 10 ha) vor. Derzeit sind sämtliche Gewerbegebiete besetzt; es ist keine Betriebsansiedlung in Anlehnung an das vorhandene Gewerbegebiet „Geringfeldele" außerhalb des Regionalen Grünzuges möglich, zumal die Gemeinde aus Gründen des Immissionsschutzes beabsichtigt, die vorhandene Wohnbebauung in der Nachbarschaft durch eine Grünzone gegenüber der beabsichtigten Erweiterung dieses Gewerbegebiets abzuschirmen.

Abwägung

Von der Aufhebung des Grünzuges sind landwirtschaftlich gute bis mittelmäßige Böden betroffen; außerdem ist ein Regionaler Grundwasserschonbereich ausgewiesen. Dieser für die Grundwasserneubildung bedeutende Bereich liegt wegen der sich grundwasserstromabwärts befindlichen Trinkwasserbrunnen des Wasserversorgungsverbandes „Mauracher Berg" im Wasserschutzgebiet der Zonen III A und III B.

Zur Realisierung der regionalplanerischen Funktion GE ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes „Geringfeldele-Steinbühl" städtebaulich wesentlich sinnvoller als die Erschließung eines Gewerbegebiets an einem neuen Standort. Die Sicherung von Qualität und Quantität des Grundwassers ist in der Bauleitplanung zu klären. Ein weiterhin breiter Regionaler Grünzug wahrt einen großen Abstand zu den Siedlungen der Stadt Emmendingen und der Gemeinde Sexau und sichert die vielfältigen Funktionen des dortigen Freiraumes.

Als Kompensation für die Grünzugszurücknahme hat sich die Gemeinde Denzlingen vertraglich zur Durchführung landschaftsökologischer Aufwertungsmaßnahmen mit Schwerpunkt innerhalb des Regionalen Grünzugs nordwestlich der Ortslage verpflichtet.

Kirchzarten (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 9 und Erläuterungskarte 9)

Streichung der Grünzäsur Nr. 58 zwischen Zarten und Kirchzarten.

Die Erweiterung von Gewerbeflächen ist nur an der Bundesstraße B 31 in die Grünzäsur hinein möglich, da andernorts Restriktionen durch Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete sowie Wohn- und Erholungsgebiete bestehen.

Um der Gemeinde das Ziel des Regionalplans auf gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten kleineren Umfangs zur Verbesserung der lokalen und nahbereichsbezogenen Arbeitsplatzstruktur (GE) zu gewährleisten, ist die Streichung der Grünzäsur erforderlich.

Abwägung

Die Grünzäsur Nr. 58 dient vor allem der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung quer durch das Zartener Becken und der klaren Trennung von Siedlungen, ebenso der Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Frischluftbahnen (Berg- und Talwindsysteme); von geringerer Bedeutung sind Sicherung und Erhaltung der Wasserretention und Grundwasserneubildung (großes Wasserschutzgebiet der Stadt Freiburg) und die Erhaltung von landschafts- und ortsbildprägenden Siedlungsrändern. Siedlungserweiterungen im Zartener Becken können Auswirkungen auf den Höllentäler Bergwind bis in das Gebiet der Stadt Freiburg hinein haben.

Die geplante relativ kleinflächige Siedlungserweiterung in den Freiraum zwischen Kirchzarten und Zarten hinein ist vertretbar, da sich die Gemeinde vertraglich verpflichtet, diesen so weit wie möglich und insbesondere zwischen den Trassen der neuen Bundesstraße B 31 und der Landesstraße L 127 (B 31 alt) zu erhalten sowie über die Bauleitplanung die Funktionsfähigkeit der regional bedeutsamen Frischluftbahnen durch Begrenzung der Bauhöhen in der bisherigen Grünzäsur Nr. 58 sicherzustellen; außerdem sind landschaftsökologische Aufwertungsmaßnahmen vor allem im verbleibenden Freiraum zwischen Kirchzarten und Zarten vertraglich festgelegt.

- **Merzhausen/Au** (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 10 und Erläuterungskarte 10)

Streichung der Grünzäsur Nr. 51 zwischen Merzhausen und Au sowie Ersatz durch einen Regionalen Grünzug.

Unverzichtbare bauliche Maßnahmen am Siedlungsrand von Merzhausen sind nur unter erschwerten Bedingungen realisierbar oder nicht möglich (Straßenbahn-Endhaltestelle mit Park- und Ride-Platz, geringfügige Erweiterung der Wohnbebauung).

Abwägung

Die Grünzäsur Nr. 51 dient der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung und Landschaftszersiedlung im Hexental sowie der Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Frischluftbahnen (Hexentäler Bergwind).

In dem eng begrenzten und insbesondere durch eine große Sportanlage teilweise unterbrochenen Freiraum in Tallage ist eine klare Abgrenzung zur Straßenbahnendhaltestelle mit Park- and Ride-Platz sinnvoll.

Der verbleibende Freiraum zwischen Merzhausen und Au wird nicht nur durch einen Regionalen Grünzug gesichert, sondern darüber hinaus zur Kompensation der flächenmäßigen Einengung durch vertraglich mit den Gemeinden Merzhausen und Au festgelegte Maßnahmen landschaftsökologisch aufgewertet.

Bad Krozingen (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 11 und Erläuterungskarte 11)

Zurücknahme des Grünzuges im Gesamtbereich zwischen der Siedlung Krozingen und der künftigen Ortsumgehung der Bundesstraße B 3 sowie in einem Teilbereich zwischen der Rheintalbahn und der jetzigen Bundesstraße B 3 südlich des Ortes.

Erweiterungs- und Entwicklungsflächen für den Wohnungsbau und Freizeiteinrichtungen im Unterzentrum und Kurort Bad Krozingen sind zu eng begrenzt durch ortsnahe Gemarkungsgrenzen, Umgehungsstraßen (L 120, L 123), Kurpark, Grünzüge und künftig durch Emissionen von der Ortsumgehung der Bundesstraße B 3.

Abwägung

Von der Aufhebung des Regionalen Grünzugs sind mit Ausnahme landwirtschaftlich wertvoller Böden keine schutzbedürftigen Funktionen des Freiraums betroffen. Der betroffene Bereich wird eine weitere landschaftsökologische Abwertung durch die Zerschneidungswirkung der geplanten Ortsumgehungsstraße erfahren.

Der als Kompensation im Bereich des Teilortes Biengen neu ausgewiesene Regionale Grünzug sichert einen strukturreicheren und landschaftsökologisch wertvolleren Teil des Freiraums. Er musste allerdings auf das Gemeindegebiet Bad Krozingen beschränkt bleiben, da die Gemeinde Ehrenkirchen einer aus Gründen des Freiraumverbundes sinnvollen Fortsetzung in Richtung Osten entlang der Möhlin nicht zustimmen konnte.

- **Ballrechten-Dottingen/Heitersheim** (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 12 und Erläuterungskarte 12)

Streichung der Grünzäsur Nr. 61 zwischen Heitersheim und Dottingen sowie Ersatz durch einen Regionalen Grünzug.

Die Gemeinde Ballrechten-Dottingen benötigt weitere Gewerbeflächen für die Eigenentwicklung; sie können sinnvoll nur im Bereich der bisherigen Grünzäsur als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ausgewiesen werden.

Abwägung

Die Grünzäsur Nr. 61 dient der Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung im Sulzbachtal und der klaren Trennung der Siedlungen, außerdem der Sicherung und Erhaltung zusammenhängender Landschaftsteile (Austauschwege für die Tierwelt, Freiraumverbund zwischen den nördlich und südlich des Sulzbachtales gelegenen Teilen der Vorbergzone), der Sicherung und Erhaltung der Wasserretention und Grundwasserneubildung sowie der Sicherung und Erhaltung regional bedeutsamer Frischluftbahnen (Berg- und Talwindsysteme).

Der neue Regionale Grünzug erfüllt diese Funktionen ebenso; durch entsprechende bereichsscharfe Abgrenzung wird gleichzeitig die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ermöglicht.

Neuenburg a. Rh. (siehe Raumnutzungskarte – Auszug 13 und Erläuterungskarte 13)

Herausnahme des bestehenden Campingplatzes „Oberer Wald" sowie der geplanten Kleingartenanlage „Klosterau" aus dem Regionalen Grünzug.

Der Campingplatz ist durch Bebauungsplan rechtskräftig. Da Campingplätze in Bauleitplänen nicht mehr wie früher als Grünflächen, sondern als Sonderbauflächen darzustellen sind, ist der Regionale Grünzug herauszunehmen. Südlich des Campingplatzes ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan die künftige Kleingartenanlage „Klosterau" ausgewiesen und wird zur klaren Grenzziehung ebenfalls aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen.